

schenseengebiet abgehalten wird, und ermutigt die internationale Gemeinschaft, wie schon in vorangegangenen Jahren, eine solche Konferenz erleichtern zu helfen.

Der Rat spricht dem Generalsekretär und seinem Sonderbotschafter für den Friedensprozeß in der Demokratischen Republik Kongo seine Anerkennung und volle Unterstützung für ihre kontinuierlichen Anstrengungen aus.

Der Rat wird mit der Angelegenheit aktiv befaßt bleiben."

Auf seiner 4032. Sitzung am 6. August 1999 beschloß der Rat, den Vertreter der Demokratischen Republik Kongo einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Situation betreffend die Demokratische Republik Kongo

Bericht des Generalsekretärs über die vorläufige Dislozierung einer Präsenz der Vereinten Nationen in die Demokratische Republik Kongo (S/1999/790)".

**Resolution 1258 (1999)
vom 6. August 1999**

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung seiner Resolution 1234 (1999) vom 9. April 1999 und unter Hinweis auf die Erklärungen seines Präsidenten vom 31. August 1998²⁰⁶, 11. Dezember 1998²⁰⁷ und 24. Juni 1999²¹⁵,

eingedenk der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen und der Hauptverantwortung des Sicherheitsrats für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit,

in Bekräftigung der Souveränität, der territorialen Unversehrtheit und der politischen Unabhängigkeit der Demokratischen Republik Kongo und aller Staaten in der Region,

entschlossen, mit allen betroffenen Parteien eine Lösung der ernststen humanitären Lage in der Demokratischen Republik Kongo im besonderen sowie in der gesamten Region herbeizuführen und für die sichere und freie Rückkehr aller Flüchtlinge und Vertriebenen in ihre Heimat zu sorgen,

in der Erkenntnis, daß die derzeitige Situation in der Demokratischen Republik Kongo dringende Antwortmaßnahmen der Konfliktparteien mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft erfordert,

unter Hinweis auf die einschlägigen Grundsätze in dem Übereinkommen über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal, das am 9. Dezember 1994 verabschiedet wurde²¹⁶,

mit Genugtuung über den Bericht des Generalsekretärs vom 15. Juli 1999 über die vorläufige Dislozierung einer Präsenz der Vereinten Nationen in die Demokratische Republik Kongo²¹⁷,

1. *begrüßt* die Unterzeichnung der Waffenruhevereinbarung im Konflikt in der Demokratischen Republik Kongo durch die betroffenen Staaten am 10. Juli 1999 in Lusaka²¹⁸, die eine tragfähige Grundlage für eine Lösung des Konflikts in der Demokratischen Republik Kongo darstellt;

²¹⁶ Resolution 49/59 der Generalversammlung, Anlage.

²¹⁷ S/1999/790.

²¹⁸ S/1999/815, Anlage.

2. *begrißt außerdem* die Unterzeichnung der Waffenruhevereinbarung durch die Bewegung für die Befreiung des Kongo am 1. August 1999, bekundet seine tiefe Besorgnis darüber, daß die Kongolesische Sammlungsbewegung für die Demokratie die Vereinbarung nicht unterzeichnet hat, und fordert sie auf, die Vereinbarung unverzüglich zu unterzeichnen, um eine nationale Aussöhnung und einen dauerhaften Frieden in der Demokratischen Republik Kongo herbeizuführen;

3. *dankt* der Organisation der afrikanischen Einheit und der Entwicklungsgemeinschaft des südlichen Afrika für die Anstrengungen, die sie unternommen haben, um eine friedliche Regelung des Konflikts in der Demokratischen Republik Kongo zu finden, und insbesondere dem Präsidenten der Republik Sambia sowie dem Generalsekretär, dem Sonderbotschafter des Generalsekretärs für den Friedensprozeß in der Demokratischen Republik Kongo, dem Beauftragten des Generalsekretärs für das ostafrikanische Zwischenseengebiet und allen, die zu dem Friedensprozeß beigetragen haben;

4. *fordert* alle Konfliktparteien, insbesondere die Rebellenbewegungen, *auf*, die Feindseligkeiten einzustellen, die Bestimmungen der Waffenruhevereinbarung vollinhaltlich und unverzüglich umzusetzen, mit der Organisation der afrikanischen Einheit und den Vereinten Nationen bei der Durchführung der Vereinbarung voll zusammenzuarbeiten und von allen Handlungen Abstand zu nehmen, die die Situation weiter verschärfen könnten;

5. *unterstreicht* die Notwendigkeit eines kontinuierlichen Prozesses echter nationaler Aussöhnung und ermutigt alle Kongolesen, sich an der nationalen Debatte zu beteiligen, die im Einklang mit den Bestimmungen der Waffenruhevereinbarung veranstaltet werden soll;

6. *unterstreicht außerdem* die Notwendigkeit der Schaffung eines Umfelds, das der Rückkehr aller Flüchtlinge und Vertriebenen in Sicherheit und Würde förderlich ist;

7. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von der raschen Einrichtung des Politischen Komitees und der Gemeinsamen Militärkommission durch die Unterzeichnerstaaten der Waffenruhevereinbarung als Teil ihrer gemeinsamen Anstrengungen zur Durchführung der Vereinbarung;

8. *genehmigt* die Entsendung von bis zu 90 militärischen Verbindungsoffizieren sowie des erforderlichen zivilen, politischen, humanitären und administrativen Personals in die Hauptstädte der Unterzeichnerstaaten der Waffenruhevereinbarung und in das vorläufige Hauptquartier der Gemeinsamen Militärkommission und, sobald die Sicherheitsbedingungen dies gestatten, in die militärischen Hauptquartiere der hauptsächlich kriegführenden Parteien in den ehemaligen Kampfgebieten in der Demokratischen Republik Kongo sowie gegebenenfalls in andere Gebiete, bei denen der Generalsekretär dies für notwendig erachtet, für einen Zeitraum von drei Monaten, mit dem folgenden Auftrag:

- Aufnahme von Kontakten und Aufrechterhaltung der Verbindung zu der Gemeinsamen Militärkommission und allen Parteien der Vereinbarung;
- Unterstützung der Gemeinsamen Militärkommission und der Parteien bei der Erarbeitung der Modalitäten für die Durchführung der Vereinbarung;
- Gewährung technischer Hilfe auf Ersuchen der Gemeinsamen Militärkommission;
- Unterrichtung des Generalsekretärs über die Lage am Boden und Gewährung von Hilfe bei der Verfeinerung eines Einsatzkonzepts für eine mögliche erweiterte Rolle der Vereinten Nationen bei der Durchführung der Vereinbarung, sobald alle Parteien diese unterzeichnet haben;
- Einholung von Zusammenarbeits- und Sicherheitsgarantien seitens der Parteien für die mögliche Entsendung von Militärbeobachtern in das Landesinnere;

9. *begrißt* die Absicht des Generalsekretärs, einen Sonderbeauftragten zu ernennen, der im Zusammenhang mit dem Friedensprozeß in der Demokratischen Republik Kongo als Leiter der Präsenz der Vereinten Nationen in der Subregion fungieren und bei der Durchfüh-

zung der Waffenruhevereinbarung behilflich sein soll, und bittet ihn, dies so bald wie möglich zu tun;

10. *ruft* alle Staaten und betroffenen Parteien *auf*, die Bewegungsfreiheit und Sicherheit des Personals der Vereinten Nationen in ihrem jeweiligen Hoheitsgebiet zu gewährleisten;

11. *fordert* den sicheren und ungehinderten Zugang für die Gewährung humanitärer Hilfe an alle Hilfsbedürftigen in der Demokratischen Republik Kongo und fordert alle Konfliktparteien nachdrücklich auf, die Sicherheit des gesamten humanitären Personals zu garantieren und die einschlägigen Bestimmungen des humanitären Völkerrechts strikt einzuhalten;

12. *ersucht* den Generalsekretär, ihn regelmäßig über die Entwicklungen in der Demokratischen Republik Kongo unterrichtet zu halten und zu gegebener Zeit über die künftige Präsenz der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo zur Unterstützung des Friedensprozesses Bericht zu erstatten;

13. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Auf der 4032. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Am 27. August 1999 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär²¹⁹:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 24. August 1999²²⁰ betreffend Ihren Vorschlag, Ägypten, Algerien, Bangladesch, Belgien, Benin, Bolivien, China, Frankreich, Ghana, Indien, Kanada, die Libysch-Arabische Dschamahirija, Madagaskar, Mali, Nepal, Pakistan, Polen, Rumänien, die Russische Föderation, Sambia, Schweden, Senegal, Südafrika, Uruguay, das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland und die Vereinigte Republik Tansania in die Liste der Mitgliedstaaten aufzunehmen, die Militärpersonal für die vorläufige Entsendung von Verbindungsoffizieren in die Hauptstädte der Unterzeichnerstaaten der Waffenruhevereinbarung von Lusaka²¹⁸ und in das vorläufige Hauptquartier der Gemeinsamen Militärkommission und, sobald die Sicherheitsbedingungen dies gestatten, in die militärischen Hauptquartiere der hauptsächlichen kriegführenden Parteien sowie gegebenenfalls in andere Gebiete, bei denen der Generalsekretär dies für notwendig erachtet, für einen Zeitraum von drei Monaten zur Verfügung stellen, den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie stimmen dem in Ihrem Schreiben enthaltenen Vorschlag zu."

Auf seiner 4060. Sitzung am 5. November 1999 beschloß der Rat, den Vertreter der Demokratischen Republik Kongo einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Situation betreffend die Demokratische Republik Kongo

Zweiter Bericht des Generalsekretärs über die vorläufige Dislozierung einer Präsenz der Vereinten Nationen in die Demokratische Republik Kongo (S/1999/1116 und Corr.1)".

Resolution 1273 (1999) vom 5. November 1999

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine Resolutionen 1234 (1999) vom 9. April 1999 und 1258 (1999) vom 6. August 1999 sowie auf die Erklärungen seines Präsidenten vom 31. August 1998²⁰⁶, 11. Dezember 1998²⁰⁷ und 24. Juni 1999²¹⁵,

²¹⁹ S/1999/921.

²²⁰ S/1999/920.